

Gemeinde Groß Wokern

Landkreis Rostock
ERGÄNZUNGSSATZUNG NEU WOKERN

NACH § 34 Abs. 4 SATZ 1 Nr. 3 BauGB

Begründung



Quelle Luftbild: GAIA M-V 2019

Auftraggeber:

Herr Matthias Bergmann, Neu Wokern 28,
17166 Neu Wokern
Im Einvernehmen mit der Gemeinde Groß Wokern
vertreten durch das
Amt Mecklenburgische Schweiz
Von-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg
☎ 0395 – 581 020
☎ 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Marita Klohs
Architektin für Stadtplanung
Felix Milbrandt
M.Sc. für Landschaftsarchitektur und Umweltpla-
nung
Dipl.-Ing. Nancy Stein
Stadt- und Regionalplanung

Neubrandenburg, Dezember 2019

INHALT

1.0	Vorbemerkungen / Rechtsgrundlagen	4
2.0	Allgemeine Angaben zur Gemeinde	5
3.0	Übergeordnete Planungen / Städtebauliche Satzungen	5
4.0	Kartengrundlage	6
5.0	Grenzen des Geltungsbereiches und Angaben zum Bestand	6
6.0	Planfestsetzungen	9
7.0	Hinweise aus den Stellungnahmen für die weitere Planung und Ausführung	9
8.0	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	9
8.1	Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs	10
8.1.1	Ermittlung des Biotopwertes.....	10
8.1.2	Ermittlung des Lagefaktors.....	11
8.1.3	Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen).....	11
8.1.4	Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen).....	11
8.1.5	Ermittlung der Versiegelung durch Überbauung.....	12
8.1.6	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs	12
8.1.7	Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen / Korrektur Kompensationsbedarf	12
8.1.8	Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs.....	12
8.2	Bewertung von befristeten Eingriffen.....	12
8.3	Ermittlung des Kompensationsumfanges	12
8.3.1	Berücksichtigung eines Entsieglungszuschlages	13
8.3.2	Lagezuschlag.....	13
8.3.3	Berücksichtigung von Störquellen	13
8.4	Gesamtbilanzierung	14
9.0	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	14
9.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	14
9.2	Rechtliche Grundlagen.....	14
9.2.1	Europarechtliche Vorgaben.....	14
9.2.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	15
9.2.3	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)	16
9.3	Methodisches Vorgehen	16
9.4	Datengrundlage	17

9.5	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	18
9.5.1	Beschreibung des Vorhabens	18
9.5.2	Relevante Projektwirkungen.....	18
9.6	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	18
9.6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Bestand)	18
9.6.2	Abprüfung der Verbotstatbestände.....	20
9.7	Zusammenfassung und Fazit	22

Anlage1: Beiplan Kompensationsmaßnahme außerhalb

1.0 Vorbemerkungen / Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung Groß Wokern hat am 20.05.2019 beschlossen, für die Ortslage Neu Wokern eine Ergänzungssatzung aufzustellen.

Nachdem sich die Gemeinde Groß Wokern in den letzten Jahren auf die Nachverdichtung der Ortslage konzentriert hat, besteht weiterhin Bedarf nach Baugrundstücken.

Mit Hilfe der Ergänzungssatzung soll nun eine Fläche, die sich am südlichen Rand der Ortslage Neu Wokern im Außenbereich befindet, aber verkehrlich erschlossen und teilweise bebaut ist und an den Innenbereich angrenzt, mit in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und damit Baurecht für Wohnbebauungen geschaffen werden.

Mit dieser Ergänzungssatzung soll die bisher ungünstige asymmetrische südliche Randausbildung der Ortslage Neu Wokern zu einem städtebaulich harmonischen Ortsrand gestaltet, die vorhandene Bebauung gesichert und Baurecht für 1 - 2 Wohnbebauung geschaffen werden.

Die vorgesehene Ergänzung der Ortslage entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und wertet das Ortsbild auf.

Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der Satzung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017, S. 3634, § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Durch diese Satzung kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen konstitutiv zum Innenbereich erklären. Die einbezogenen Flächen müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt und die Erschließung gesichert sein.

Satzungen nach § 34 BauGB sind von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen. Die Satzung muss jedoch nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Nach Nr. 2 und Nr. 3 desselbigen Paragraphen ist weiterhin Voraussetzung, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgütern bestehen.

Mit der Ergänzungssatzung Neu Wokern werden diese Voraussetzungen erfüllt.

- Es werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Das FFH-Gebiet DE 2241-302 Wald- und Kleingewässerlandschaft südlich von Teterow befindet sich rund 400 m nordöstlich der Ergänzungsfläche.
Der Abstand des FFH-Schutzgebietes zum Plangebiet liegt damit über dem Schwellenwert von 300 m, bei dem in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass eine Satzung nicht geeignet ist, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu führen. Das FFH-Gebiet wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Anzeichen dafür, dass mit Aufstellung der Ergänzungssatzung am südlichen Rand der Ortslage Neu Wokern ein atypischer Fall vorliegt, sind nicht erkennbar. Somit kann auf eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 2241-302 Wald- und Kleingewässerlandschaft südlich von Teterow verzichtet werden.

Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Nach § 1a BauGB sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen. Für die Ergänzungsfläche werden die Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt.

2.0 Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Gemeinde Groß Wokern liegt im Südosten des Landkreises Rostock und ist über die Landesstraße 11 Teterow - Krakow am See und die Kreisstraße K 42 von der B 104 und der B 108 erreichbar. Die Entfernungen der Gemeinde zu den wichtigsten Versorgungszentren betragen (vom Gemeindehauptort Groß Wokern):

zur Kreisstadt und zum Oberzentrum Rostock	52 km
zum Mittelzentrum Teterow	6 km
zum Mittelzentrum Güstrow	26 km
zum Oberzentrum Neubrandenburg	60 km

Die Autobahnauffahrt der A19 ist 15 km entfernt.

Die Gemeinde liegt an der Eisenbahntrasse Lübeck-Strasburg.

Administrativ ist die Gemeinde dem Amt Mecklenburgische Schweiz mit Sitz in Teterow zugeordnet.

Die Gemeinde besteht aus den 4 Ortsteilen Groß Wokern, Neu Wokern, Klein Wokern und Nienhagen sowie den Ausbauten Waldschmitt und Uhlenhof und umfasst eine Gesamtfläche von 2.200 ha. Laut der Homepage des Amtes Mecklenburgische Schweiz (http://www.amt-mecklenburgische-schweiz.de/_pages/wokern/) (abgerufen am 26.01.2018) leben 1.128 Einwohner in der Gemeinde.

Die Ortslage Neu Wokern befindet sich nördlich von Groß Wokern.

Die Gemeinde hat ein Gewerbegebiet, eine Schule, eine Kindertagesstätte, eine Arzt- und Tierarztpraxis sowie ein Seniorenheim.

Auf Grund dieser guten Ausstattung mit Gemeinbedarfseinrichtungen und der guten Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren ist ein stetiger Bedarf an Wohnraum vorhanden.

Der Ortsteil Neu Wokern liegt in landschaftlich attraktiver Lage direkt in der Landschaftseinheit Kuppiges Peenegebiet mit Mecklenburger Schweiz unweit der Mittelzentren Teterow und Güstrow und besitzt gute Wohnqualitäten.

3.0 Übergeordnete Planungen / Städtebauliche Satzungen

Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock vom August 2011 liegt die Gemeinde Groß Wokern im Nahbereich des Mittelzentrums Teterow.

Für die Gemeinde Groß Wokern, als Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung, ist laut regionalem Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock die Neuausweisung von Wohnbauflächen nur im Rahmen des Eigenbedarfs zulässig. Als Eigenbedarf wird eine Flächenentwicklung definiert, die eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 3 % ermöglicht. Da durch die Ergänzungssatzung die planungsrechtliche Voraussetzung für max. 2 Gebäude geschaffen wird, entspricht diese geringfügige Entwicklung dem Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock.

Die Gemeinde Groß Wokern hat keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Für die Sicherung der städtebaulichen Ordnung in Neu Wokern ist diese Ergänzungssatzung ausreichend.

Die Gemeinde Groß Wokern besitzt für den Ortsteil Neu Wokern seit 1994 eine rechtskräftige Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Neu Wokern sowie zwei Ergänzungssatzungen für Neu Wokern für Bereiche östlich des Plangebietes, welche seit 2015 und 2018 rechtskräftig sind.

Innerhalb der Geltungsbereiche dieser Satzungen existieren keine entsprechenden Reservestandorte für den Bau von Wohngebäuden.

4.0 Kartengrundlage

Die Grenzen des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung der Ortslage Neu Wokern werden auf der Grundlage des Auszuges des Liegenschaftskatasters im Maßstab 1:2.000 vom 01.08.2019 vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Rostock festgelegt.

5.0 Grenzen des Geltungsbereiches und Angaben zum Bestand

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in der zur Satzung gehörenden Planzeichnung festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich innerhalb der Gemarkung Groß Wokern in der Flur 1 auf Teilbereichen der Flurstücke 60 und 71/6. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 2.991 m², wovon ca. 1.102 m² auf dem Flurstück 60 liegen. Die übrigen 1.889 m² befinden sich auf dem Flurstück 71/6.

Die durch die Ergänzungssatzung einbezogene Fläche grenzt an die nördliche und östliche Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Neu Wokern an.

Die ergänzte Fläche zieht das vorhandene Gebäude Neu Wokern 27 mit in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ein und ermöglicht darüber hinaus auch eine Bebaubarkeit im Bereich zwischen dem Gebäude Nr. 27 und dem Gebäude Nr. 28 und sichert damit ein städtebaulich abgerundetes Ortsbild.

Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches:

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung befinden sich auf dem Flurstück 60 Nebengebäude, die den Wohnhäusern Nr. 27a und Nr. 28 zugeordnet sind. Auf dem Flurstück 71/6 steht ein Wohngebäude. Die übrige Fläche wird als Hausgarten genutzt.

Angrenzende Nutzungen

Die angrenzende Nutzung im Norden und Osten ist durch die bebaute Ortslage von Neu Wokern geprägt, die durch trauf- und giebelständige Wohnhäuser entlang der Dorfstraße, Bebauungen in zweiter Reihe sowie einigen Grundstücken, welche den Charakter eines Dreiseithofes aufweisen charakterisiert ist. Hinter oder neben den Wohngebäuden befinden sich Nebenanlagen mit hofseitigen Gärten.

Im Westen des Geltungsbereiches grenzt ein Hausgarten an.

Im Süden außerhalb des Plangebietes verläuft die Eisenbahntrasse Lübeck-Strasburg in einem Trog und mit einem Abstand von ca. 13 m zum Plangebiet.

Immissionsschutz

Immissionen sind im Sinne des BImSchG auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die von Bauflächen und Verkehrsflächen ausgehen können. Besonders schutzbedürftig gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen sind Siedlungsflächen. Eine der zentralen Aufgaben der Bauleitplanung ist es, dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende und andere schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht im Bereich der Ergänzungssatzung einem allgemeinen Wohngebiet.

Laut DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau sind für ein allgemeines Wohngebiet die Orientierungswerte am Tag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr 55 dB(A) und nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr 45 dB(A) bzw. 40 dB(A) einzuhalten.

Durch die Ergänzungssatzung soll die bestehende Nutzung des Ortes ergänzt werden. Damit fügen sich die neuen Nutzungen in die Ortslage ein. Es treten keine schädlichen Umweltauswirkungen auf.

Auf Grund der Nähe des Geltungsbereiches zur Bahnlinie Lübeck-Strasburg könnten von der rund 13 m südlich gelegenen Bahntrasse schädliche Auswirkungen bedingt durch den Schienenverkehrslärm auf das Plangebiet ausgehen.

Dies wurde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Am Tag fahren je Stunde 2 Personenzüge. In der Nacht fahren insgesamt nur 2 Personenzüge. Güterverkehr auf dieser Strecke wird nicht angenommen.

Gemäß DIN 18005 –Tabelle 1 Schallschutz im Städtebau wird bei einer Nahverkehrsstrecke ohne Güterverkehr am Tag bei einem Abstand von 20 m zwischen Bahn und Gebäuden der Orientierungswert von 55 dB(A) eingehalten.

In der Nacht muss zur Einhaltung des Orientierungswertes von 45 dB(A) ein Abstand von 100 m zu Gebäuden vorhanden sein. Diese Abstände werden durch die geplante Ergänzungssatzung unterschritten.

Aus diesem Grund wurden die Diagramme der DIN 18005 (Bild A.3 und Bild A.4) zur Abschätzung des Beurteilungspegels von Schienenverkehr für verschiedene Abstände als Parameter am Tag und in der Nacht zur Einschätzung der schädlichen Auswirkungen bedingt durch den Schienenverkehrslärm herangezogen.

Nach dem Diagramm A.3 ergibt sich am Tag für das Plangebiet ein Beurteilungspegel von 64 dB(A). Dieser Wert liegt oberhalb der letztgenannten Orientierungswerte am Tag von 55 dB(A). Für die Nacht ergibt sich im Plangebiet ein geschätzter Beurteilungspegel von 53 dB(A). Somit liegt dieser Wert 7 dB(A) über dem Orientierungswert aus dem Schallschutz im Städtebau.

Bei dem Ergebnis der Auswertung der Diagramme handelt es sich um abgeschätzte Beurteilungspegel. Diese Werte würden theoretisch bei ungehinderter Schallausbreitung beziehungsweise bei freier Sicht auf die Bahntrasse im Plangebiet erreicht werden.

Da sich die Bahntrasse jedoch in einem Trog rund 4 m unterhalb des angrenzenden Geländes befindet, wird es durch die Schallabschirmung zu einer Verringerung der Orientierungswerte kommen. Schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen in einem allgemeinen Wohngebiet und im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Neu Wokern sind nicht zu erwarten.

Baudenkmale/Bodendenkmale

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Werden bei Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Sollten bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungssysteme angetroffen werden, sind diese funktionstüchtig herzustellen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Teterower Peene“ ist zu informieren

Bodenschutz

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig.

Geschützte Bäume

Innerhalb des Plangebietes stehen mehrere Nadel-, Laub- und Obstgehölze.

Unter diesen Gehölzen befindet sich ein Walnussbaum, welcher nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bereits gesetzlich geschützt ist. Gegenwärtig beträgt sein Stammumfang 176 cm. Der Baum wurde nachrichtlich in den Plan übernommen.

Sollte der Walnussbaum abgebrochen werden, bedarf es eines Antrages auf Ausnahmegegenehmigung vom gesetzlichen Baumschutz. Der Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock zu stellen. Die Ersatzpflanzungen für den Abbruch des in Rede stehenden Gehölzes richten sich nach dem Baumschutzkompensationserlass Mecklenburg-Vorpommern. Demnach sind für den Abbruch des Walnussbaumes mit seinem derzeitigen Stammumfang insgesamt 2 standortgerechte, einheimische Bäume zu pflanzen.

Altlasten

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten/altlastverdächtigen Flächen bekannt.

Sollten bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Erschließung

Das Flurstück 71/6 der Ergänzungsfläche ist über den angrenzenden öffentlichen Weg auf dem Flurstück 69/1 erschlossen.

Die Erschließung des Teilbereiches des Flurstückes 60 kann entweder über den öffentlichen Weg oder über ein privatrechtlich zu sicherndes Wegerecht auf dem Flurstück 60, welches sich bereits innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles befindet, erfolgen.

Löschwasser

Der Grundschutz der Löschwasserversorgung erfolgt über Hydranten in der angrenzenden Gemeindestraße.

Niederschlagswasser

Das unbelastete Niederschlagswasser ist aufzufangen und zu verwerten oder wenn möglich zu versickern.

Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung hat durch Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz zu erfolgen. Der Anschluss ist mit dem Betreiber abzustimmen.

Abwasser

Die Abwasserentsorgung erfolgt zentral über das öffentliche Versorgungsnetz (Kläranlage des Wasserzweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“).

Energieversorgung

Vor Beginn von Arbeiten ist seitens der e.dis eine Vororteinweisung erforderlich, welche bis 14 Tage vor Baubeginn mit der e.dis abzustimmen ist. Für die Abstimmung vor Ort wird das Formblatt der e.dis GmbH „Einweisung“ verwendet.

Des Weiteren sind folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen zu berücksichtigen:

„Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der e.dis Netz GmbH“

„Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“

„Hinweise und wichtige Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der e.dis Netz GmbH“

„Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der e.dis Netz GmbH“

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen sind gegenüber der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

6.0 Planfestsetzungen

Durch diese Satzung werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil entsprechend der beigefügten Planzeichnung ergänzt. Die Planzeichnung mit den Planfestsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ab der Bekanntmachung dieser Satzung nach § 34 BauGB. Geplante Vorhaben müssen sich in Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung werden weitere folgende, wenige Festsetzungen getroffen:

Die Bebaubarkeit des Plangebietes wird durch eine großzügige Baugrenze präzisiert, die einen Mindestabstand von 3 m zur angrenzenden Fläche im Süden sowie zur östlichen Fläche der rechtskräftigen Ergänzungssatzung vorgibt. Dieser Abstand entspricht dem ortsüblichen Mindestabstand von Gebäuden zur Straße, die nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern geforderten Mindestabstände von Gebäuden zur Grundstücksgrenze entsprechen. Die Baugrenze bezieht darüber hinaus das Bestandsgebäude im Süden ein und hat auf der westlichen Seite einen Abstand von 7,50 m zur Geltungsbereichsgrenze. Im Norden schließt die Baugrenze an den Innenbereich an.

Das rund 2.225 m² große Baufeld ermöglicht neben einer städtebaulichen Verdichtung eine mögliche Bebauung in zweiter Reihe auch die Sicherung der Nutzung der vorhandenen Bebauungen, da diese nun im Innenbereich liegen.

Damit sich die Gebäude auch gestalterisch in das Ortsbild einfügen, werden nur ortsübliche Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung 25° bis 45° in den Farben rot und anthrazit zugelassen. Diese städtebaulich gestalterischen Forderungen werden als örtliche Bauvorschriften nach der Rechtsgrundlage des § 86 der Landesbauordnung M-V erlassen.

Zur optimalen Ausnutzung der Ergänzungsfläche für die Wohnnutzung sind die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Bebauung dieser Fläche außerhalb des Geltungsbereichs in Form einer Feldhecke zu realisieren.

7.0 Hinweise aus den Stellungnahmen für die weitere Planung und Ausführung

Im Verfahren der vorhabenkonkreten Planung und Bauausführung sind neben den Festsetzungen und Hinweisen der Satzung, die für das jeweilige Vorhaben zutreffenden Rechtsvorschriften einzuhalten und die Hinweise der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu beachten.

8.0 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung nach der Neufassung (gültig ab dem 01.06.2018 vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern).

8.1 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst eine Fläche von 2.991 m². Diese Fläche wird nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2) dem Biotoptyp Nr. 13.8.4 Ziergarten (PGZ) zugeordnet. Gegenwärtig sind durch ein Haupt- und kleinere Nebengebäude ca. 197 m² bereits versiegelt. Davon werden ca. 77 m² kurzfristig entsiegelt, um Platz für eine Wohnbebauung zu schaffen. Die Ortslage Neu Wokern ist durch die Wohnbebauung geprägt. Es wird angenommen, dass die Bebauung innerhalb der Ergänzungsfläche sich wie ein allgemeines Wohngebiet mit einem Versiegelungsgrad von 0,2 bis 0,4 entwickelt. Somit können innerhalb der Ergänzungsfläche maximal 1.196 m² versiegelt werden (auf dem Flurstück 60 ca. 510 m² und auf dem Flurstück 71/ 6 ca. 680 m²). **Das entspricht den Anteilen von rund 43 % für Flurstück 60 und 57 % für das Flurstück 71/6.**

Die Differenz aus aktueller und maximal möglicher Versiegelung, ergibt insgesamt 999 m², die ausgeglichen werden muss.

Weitere Parameter der HzE 2018 wie floristische und faunistische Kartierungen sind nicht notwendig, da innerhalb des Geltungsbereiches nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Rote Listen Arten oder geschützte Biotopie vorhanden sind.

Der Kompensationsbedarf wird als Eingriffsflächenäquivalent in m² (m² EFA) angegeben und setzt sich aus der betroffenen Fläche, dem Biotopwert und dem Lagefaktor zusammen, welcher wie folgt ermittelt wird:

8.1.1 Ermittlung des Biotopwertes

Der Biotopwert richtet sich nach der Wertstufe der betroffenen Biotoptypen und bildet die Grundlage zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfes.

Wertstufe (nach Anlage 3 der HzE)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10

* Bestimmung durch Kriterien Regenerationsfähigkeit/Gefährdung gem. Anlage 3 der HzE Bei Biotopwerten mit Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad)

Biotoptyp	Regenerationsfähigkeit	Gefährdung	Biotopwert
13.8.4 Ziergarten (PGZ)	0	0	0,8

* VSG = Versieglungsgrad

Bei Betroffenheit von mehreren Biotoptypen sind die Werte für jeden einzelnen Biotoptyp zu ermitteln. Es ist der Biotoptyp PGZ betroffen, dessen Wert sich nach der aktuellen Versiegelung berechnet. Gegenwärtig sind ca. 120 m² versiegelt, was einem durchschnittlichen Biotopwert von 0,8 entspricht.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben, Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen und bei geplanten Vorhaben in Biotopen ab 0,5 ha (ab Wertstufe 3) ist nicht der durchschnittliche Biotopwert in Ansatz zu bringen, sondern über eine differenzierte floristische u. faunistische Kartierung die tatsächliche Ausprägung des Biotops zu bestimmen (Festlegung eines Biotopwertes gem. Anlage HzE).

UVP-pflichtige Vorhaben, gesetzlich geschützte Biotope sowie Biotope ab einer Wertstufe von 3 sind durch die Ergänzungssatzung nicht betroffen.

8.1.2 Ermittlung des Lagefaktors

Der Lagefaktor berücksichtigt über Zu- und Abschläge die Lage von Eingriff betroffenen Biotopen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen.

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50

* Als *Störquellen* sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparke

Da der Abstand des Geltungsbereiches der Satzung zur Störquelle Bahntrasse/Dorfstraße weniger als 100 m beträgt, wird der Eingriffsbilanzierung ein Lagefaktor von 0,75 zugeordnet.

8.1.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Fläche (m ²) des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m ² EFÄ)
999	x	0,8	x	0,75	=	599

8.1.4 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Da Biotope in ihrer Funktion durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, bedarf es keiner Berücksichtigung bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

Eine Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden. Das Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung (m² EFÄ) bleibt daher bei der Berechnung unberücksichtigt.

8.1.5 Ermittlung der Versiegelung durch Überbauung

Durch Überbauung können innerhalb des Geltungsbereiches zusätzlich Flächen versiegelt werden.

Teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Flächen in m ²	X	Zuschlag von 0,2 (Teilversiegelung) bzw. 0,5 (Vollversiegelung)	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung (m ² EFÄ)
999	x	0,5	=	499,5

8.1.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Der multifunktionale Kompensationsbedarf ergibt sich aus dem Eingriffsflächenäquivalent für die Biotopbeseitigung und dem Eingriffsflächenäquivalent durch Überbauung.

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m ² EFÄ)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung (m ² EFÄ)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-Vollversiegelung bzw. Überbauung (m ² EFÄ)	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf (m ² EFÄ)
599	+	0	+	499,5	=	1.099

8.1.7 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen / Korrektur Kompensationsbedarf

Es sind keine Maßnahmen geplant, die die Qualität von Kompensationsminderungsmaßnahmen besitzen.

8.1.8 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

Es ist kein additiver Kompensationsbedarf zu ermitteln, da einzelne Schutzgüter und die Funktionen von besonderer Bedeutung nicht betroffen sind.

8.2 Bewertung von befristeten Eingriffen

Es sind keine befristeten Eingriffe vorgesehen. Demnach erfolgt hierfür keine Bewertung.

8.3 Ermittlung des Kompensationsumfanges

Nach § 1a werden die Festsetzungen des Ausgleichs durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt.

Um den Kompensationsbedarf von 1.099 m² KFÄ auszugleichen, ist auf der Intensivackerfläche entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 116/5 der Flur 1 der Gemarkung Groß Wokern eine 7 m breite Feldhecke anzulegen. Es sind mehrreihige Sträucher mit eingestreuten Bäumen anzupflanzen.

Für die Strauchpflanzungen (Pflanzqualität 60/100 cm, 3-triebzig, Pflanzabstand 1,0 m x 1,5 m) sind mindestens 5 verschiedene Arten aus folgender Liste auszuwählen:

- Schlehe, Hasel, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Schneeball oder Heckenrose

Zwischen den Sträuchern sind in Abständen von 15-20 m untereinander großkronige Bäume I. Ordnung (Stammumfang 12/14 cm) als Überhälter mit Zweibocksicherung zu pflanzen. Aus folgenden Bäumen sind mindestens 2 Arten auszuwählen:

- Ahorn, Hainbuche, Stieleiche, Wildobstarten oder Kiefer

Die Heckenpflanzung ist mit einer Schutzeinrichtung vor Wildverbiss zu versehen. Diese darf frühestens nach 5 Jahren entfernt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes sind Bäume bei Ausfall nachzupflanzen. Sträucher sind bei mehr als 10 % Ausfall zu ersetzen.

Bedarfsweise sind die Sträucher und Gehölze zu wässern.

Ansonsten beschränken sich die Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern.

Die Maßnahme kompensiert den Eingriff in Natur- und Landschaft und sichert und erhöht darüber hinaus die Artenvielfalt.

Die Pflanzungen dienen dem Ausgleich gem. § 1 Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB.

Gemäß der Maßnahme 2.21 der Hinweise zur Eingriffsregelung beträgt der Kompensationswert der Anlage einer Feldhecke 2,5.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung

Fläche der Maßnahme	x	Kompensationswert der Maßnahme	=	Kompensationsflächenäquivalent (m ² KFÄ)
970 m ²	x	2,5	=	2.425

8.3.1 Berücksichtigung eines Entsiegelungszuschlages

Es kann keine zusätzliche Entsiegelung berücksichtigt werden.

8.3.2 Lagezuschlag

Da die Kompensationsmaßnahme außerhalb von Nationalparks, Natura 2000 Gebieten oder landschaftlichen Freiräumen der Stufe 4 liegt, sind die Voraussetzungen für Lagezuschläge nicht gegeben.

8.3.3 Berücksichtigung von Störquellen

Da die Kompensationsmaßnahme durch einen Abstand von unter 50 m zur Bahntrasse geplant ist, reduziert sich der Kompensationswert um den Leistungsfaktor 0,5.

Fläche der Kompensationsmaßnahme (m ²)	x	Kompensationswert der Maßnahme	x	Leistungs-faktor	=	Kompensationsflächen-äquivalent für beeinträchtigte Kompensationsmaßnahme (m ² KFÄ)
970 m ²	x	2,5	x	0,5	=	1.212,5

8.4 Gesamtbilanzierung

Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ

Multifunktionaler Kompensationsbedarf (m ² EFÄ)	Kompensationsflächenäquivalent (m ² KFÄ)	Kompensationsüberschuss
1.099	1.212,5	+ 113,5

Die Gegenüberstellung vom multifunktionalen Kompensationsbedarf (m² EFÄ) 1.174 und dem Kompensationsflächenäquivalent (m² KFÄ) = 1.212,5 zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzte Maßnahme vollständig ausgeglichen werden kann.

Hinweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme

Die Kompensationsmaßnahme ist nur bei Inanspruchnahme einer zusätzlichen Versiegelung zu errichten. Die Maßnahme ist anteilig auf die Grundstückseigentümer der betroffenen bzw. in die Innenbereichssatzung einbezogenen Flurstücke 60 und 71/6 aufzuteilen. Für das Flurstück 60 beträgt der maximale Neuversiegelungsanteil 43 % und für das Flurstück 71/6 57 % von der möglichen Gesamtversiegelung von ca. 1.197 m². Das entspricht bei der kompensatorischen Gesamtfläche von 970 m² anteilig:

- Für das Flurstück 60 – 417 m²
- Für das Flurstück 71/6 – 553 m²

Die Gesamtmaßnahme wird in etwa halbiert.

9.0 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

9.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung Groß Wokern hat in ihrer Sitzung am 20.05.2019 beschlossen, eine Ergänzungssatzung für die Ortslage Neu Wokern aufzustellen.

Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist der steigende Bedarf an Wohnstandorten.

Der 2.991 m² große Geltungsbereich der Satzung befindet sich innerhalb der Gemarkung Groß Wokern in der Flur 1 auf Teilbereichen der Flurstücke 60 und 71/6. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wird geprüft inwieweit dem geplanten Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

9.2 Rechtliche Grundlagen

9.2.1 Europarechtliche Vorgaben

Der Artenschutz wird auf europäischer Ebene in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie (ABI. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie (ABI. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)) verankert.

Vorgaben der FFH-Richtlinie

Gemäß Art. 12 Abs. 1 der FFH Richtlinie ist es verboten Tierarten nach Anhang IV a),

- absichtlich zu fangen oder zu töten;

- absichtlich zu stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- deren Eier aus der Natur zu entnehmen oder zu zerstören;
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu beschädigen oder zu vernichten.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 der FFH Richtlinie ist es verboten Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder zu vernichten.

Nach Art 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von den o. g. Verboten abgewichen werden, wenn

- es keine zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen)
- die Population der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie

Gemäß Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten,

- Vogelarten, die unter Art.1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

9.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auf Bundesebene finden sich die relevanten Rechtsgrundlagen für den Artenschutz im BNatSchG in den §§ 44 bis 47. Diese Regelungen gelten unmittelbar und sind nicht abwägbar. Sie umfassen alle nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

9.2.2.1 Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** wie folgt erfüllt sind:

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

9.2.2.2 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

9.2.3 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Die Zuständigkeit des LUNG für den Vollzug der Paragraphen 37 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V.

9.3 Methodisches Vorgehen

Für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrages wurden die *Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung (LUNG vom 02.07.2012)* sowie der *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam und Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)) hinzugezogen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurden auf Grund von Verbreitungskarten und Lebensraumsprüchen alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Relevanzprüfung).

Für die verbleibenden Arten, die beeinträchtigt werden könnten, wurde geprüft, ob die geplanten Vorhaben bzw. die diese Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände auszulösen (Konfliktanalyse).

Innerhalb der Konfliktanalyse wird daher ermittelt, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- und betriebsbedingten Prozesse eines Vorhabens gegenüber der ermittelten Arten eintreffen können. Hierbei werden Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen näher erläutert.

9.4 Datengrundlage

Für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages wurden folgende Daten und Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Entwurf der Ergänzungssatzung der Gemeinde Groß Wokern für die Ortslage Neu Wokern (Planstand Juli 2019)
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie
- GAIA-MV*professional* des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.07.2012)
- Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010))
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten vom LUNG in der Fassung vom 08. November 2016
- Steckbriefen und RANGE-Karten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie über die FFH-Arten (https://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)

9.5 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

9.5.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit Hilfe der Ergänzungssatzung soll eine Fläche, die sich am südlichen Rand der Ortslage Neu Wokern im Außenbereich befindet, aber verkehrlich erschlossen und teilweise bebaut ist und an den Innenbereich angrenzt, mit in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und damit Baurecht für Wohnbebauungen geschaffen werden.

Mit Hilfe der Ergänzungssatzung soll die bisher ungünstige asymmetrische südliche Randausbildung der Ortslage Neu Wokern zu einem städtebaulich harmonischen Ortsrand ausgebildet, die vorhandene Bebauung gesichert und Baurecht für neue Wohnbebauung geschaffen werden.

9.5.2 Relevante Projektwirkungen

Vom geplanten Vorhaben können folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die nach Anhang IV streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten entstehen.

Baubedingte Auswirkungen während der Bauvorbereitung und Bauphase, die nach Bauende wiedereingestellt werden:

- Störung/Vergrämung/Scheuchwirkung durch Lärm, Licht und Erschütterungen durch Baufahrzeuge;
- Flächeninanspruchnahme und -verdichtung durch Baustelleneinrichtungen;
- Emissionen von Schadstoffen

Anlagebedingte Wirkungen, die sich auf das Baugebiet beschränken:

- Flächenversiegelung durch die Verkehrsfläche und durch die Gebäude und bauliche Nebenanlagen des reinen Wohngebietes

Betriebsbedingte Wirkungen, die sich auf das Baugebiet beschränken:

- keine gegenüber der Nutzung als Hausgärten

9.6 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Neben Ortsbegehungen wurden die Lebensraumansprüche, die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten in der Tabelle 1 dargestellt. Innerhalb der Tabelle wurden jene Arten selektiert, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen. Für die verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wurde geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird nachfolgend dargestellt.

9.6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Bestand)

Die folgende Auflistung (Tabelle 1) enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Arten, welche auf Grund Ihrer Lebensweise im Plangebiet vorkommen könnten, sind fett dargestellt.

Tabelle 1 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	ja/nein
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse, nährstoffreiche Wiesen	nein
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich -Sellerie	Stillgewässer	nein
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Laubwald	nein
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Sandmagerrasen	nein
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	Niedermoor	nein
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Gewässer	nein
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer	nein
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht	nein
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer	nein
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Bäche	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Hoch/ Zwischenmoor	nein
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Gewässer	nein
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Alteichen über 80 Jahre	nein
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Stehende Gewässer	nein
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Gewässer	nein
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	Wälder/ Mulmbäume	nein
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Moore/ Feuchtwiesen	nein
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen/ Quellwiesen	nein
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockene Gebiete/ Wald	nein
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Gewässer	nein
Lurche	<i>Bombina</i>	Rotbauchunke	Gewässer/ Wald	nein
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Sand/ Steinbrüche	nein
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.	nein
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Moore/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Wald/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Wald/ Moore	nein
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Gewässer	nein
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Trockenstandorte/ Felsen	nein
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer/ Gewässernähe	nein
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Hecken/Gebüsche/Wald	nein
Meeressäuger	<i>Phocoena</i>	Schweinswal	Ostsee	nein
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	nein
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Gewässer	ja
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gewässer/ Wald	ja
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Gewässer/ Wald	ja
Fledermäuse	<i>Myotis</i>	Großes Mausohr	Wald	ja
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald	ja
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Wald	nein
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Gewässer/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Gewässer/ Wald	ja
Fledermäuse	<i>Pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	ja/nein
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	nein
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbige Fledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	nein
Landsäuger	Canis lupus	Wolf		ja
Landsäuger	Castor fiber	Biber	Gewässer	nein
Landsäuger	Lutra	Fischotter	Gewässer/ Land	nein
Landsäuger	Muscardinus avelanarius	Haselmaus	Mischwälder mit Buche/ Hasel	nein

* aufgrund des Lebensraumes oder des Aktionsradius potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/Ausschluss des Vorkommens der Art aufgrund des Leitfadens zum Artenschutz in M-V (FROELICH & SPORBECK 2010) S.36 Absatz Punkt 2 i. V. m. Range-Karten des LUNG (Stand:2007)

Die überwiegende Mehrzahl der geschützten Arten ist für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nicht relevant.

Für die verbleibenden Arten, die im Plangebiet vorkommen könnten, wird geprüft inwieweit Projekteinwirkungen die Verbotstatbestände für die nach Anhang IV streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten eintreten könnten.

9.6.2 Abprüfung der Verbotstatbestände

Entsprechend der relevanten Projektwirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die festgestellten Arten nicht ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die festgestellten Arten anhand des Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot geprüft.

9.6.2.1 Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich am Rande der Ortslage Neu Wokern, in einem Bereich, der anthropogen vorbelastet ist und als Hausgarten genutzt wird. Er gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Prüfung hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.

Um das Vorhaben dennoch durchführen zu können, muss die Umsetzung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten auf diesen Flächen kann ausgeschlossen, wenn die Baufeldfreimachung einschließlich von Rodungen außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März – bis 15. Juli) durchgeführt wird.

Durch die Umsetzung des Vorhabens im entsprechenden Zeitraum besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen.

Prüfung hinsichtlich des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Potentielle Bruthabitate sind die vorhandenen Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs. Potentielle Rodungen der vorhandenen Gehölze wirkt sich nicht erheblich auf die Bruthabitate der Gebüsch- und Gehölzbrüter aus, da in der näheren Umgebung entsprechender Gehölzbestand als Lebensraum in ausreichendem Umfang vorliegt, in den die Tiere ausweichen können.

Nach Umsetzung des Vorhabens können die neu entstandenen Hausgärten wieder als Brut habitat genutzt werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens besteht somit nicht die Gefahr des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Vogelpopulation führen.

Durch die Regelungen zur Bautätigkeit, die der Verletzung und Tötung von Individuen entgegenwirken und durch die Ausweichmöglichkeiten innerhalb der näheren Umgebung besteht kein Störungstatbestand.

9.6.2.2 Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten.

Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Der Ergänzungsbereich zählt auch zu den Habitaten der Fledermäuse. Bei der Ortsbegehung wurde festgestellt, dass im Planungsgebiet keine potenziellen Reproduktionsstätten oder Winterquartiere vorhanden sind. Die Bäume innerhalb des Plangebietes weisen keine Höhlen und Spalten auf, die von Fledermäusen als Sommer- und Übergangsquartier genutzt werden.

Die neu entstehenden Hausgärten stehen weiterhin zur Nahrungssuche zur Verfügung.

Diese Funktion wird durch die Umnutzung des Gebietes nicht beeinträchtigt.

Sollten innerhalb der geplanten Bauflächen Gebäude im Zeitraum von März bis September abgebrochen werden, sind diese vor Beginn der Baumaßnahmen gutachterlich auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu überprüfen.

9.6.2.3 Landsäger

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V liegt der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung innerhalb eines großräumigen Fischotterverbreitungsgebietes. Für den Messtischblattquadranten, in dem sich das Plangebiet befindet 2241-1 liegt ein positiver Nachweis für den Fischotter vor.

Der Lebensraum des Fischotters kommt allerdings im Plangebiet nicht vor, da der Fischotter großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern benötigt. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer

Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1.000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weit gehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und –netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen Schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Der Wolf konnte bisher u. a. in der Ueckerländer Heide nachgewiesen werden. Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und relativ geringe menschliche Besiedlung bei hoher Schalenwildichte. Gemäß „Managementplan für den Wolf in M-V“ vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar. In der Nähe des Standortes am Ortsrand von Neu Wokern wurden durch Anwohner in der Vergangenheit einzelne Individuen beobachtet. Allerdings handelt es sich hierbei mit hoher Wahrscheinlichkeit um Einzeltiere, die das Gebiet durchwandern. Das Plangebiet ist durch die unmittelbare Nähe des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neu Wokern sowie durch die geringe Entfernung der Bahntrasse für den Wolf als Lebensraum nicht geeignet.

Die Lebensräume der geschützten Landsäuger kommen im Plangebiet nicht vor.

9.7 Zusammenfassung und Fazit

Um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Ergänzungssatzung nicht gegen der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wurde geprüft, ob im Geltungsbereich die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Hausgärten nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Landsäuger sowie der störungsempfindlichen Vogelarten zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich nicht vor.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten sowie Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird von Vögeln nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März – bis 15. Juli) durchgeführt wird. Gebäudeabbrüche sind zwischen dem 01. September bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegenüber der Fledermause zu erfüllen.

Unter diesen Voraussetzungen sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotsnormen im Rahmen der Bauleitplanung wie

- Beseitigung, Verkleinerung, Funktionsverlust von Gewässern,
 - Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen
- kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Groß Wokern festgestellt, dass die Einbeziehung der Ergänzungsfläche in den Innenbereich und damit die Schaffung von Baurecht für die ergänzende Wohnbebauung am Rand der Ortslage Neu Wokern die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Verfahrensvermerk

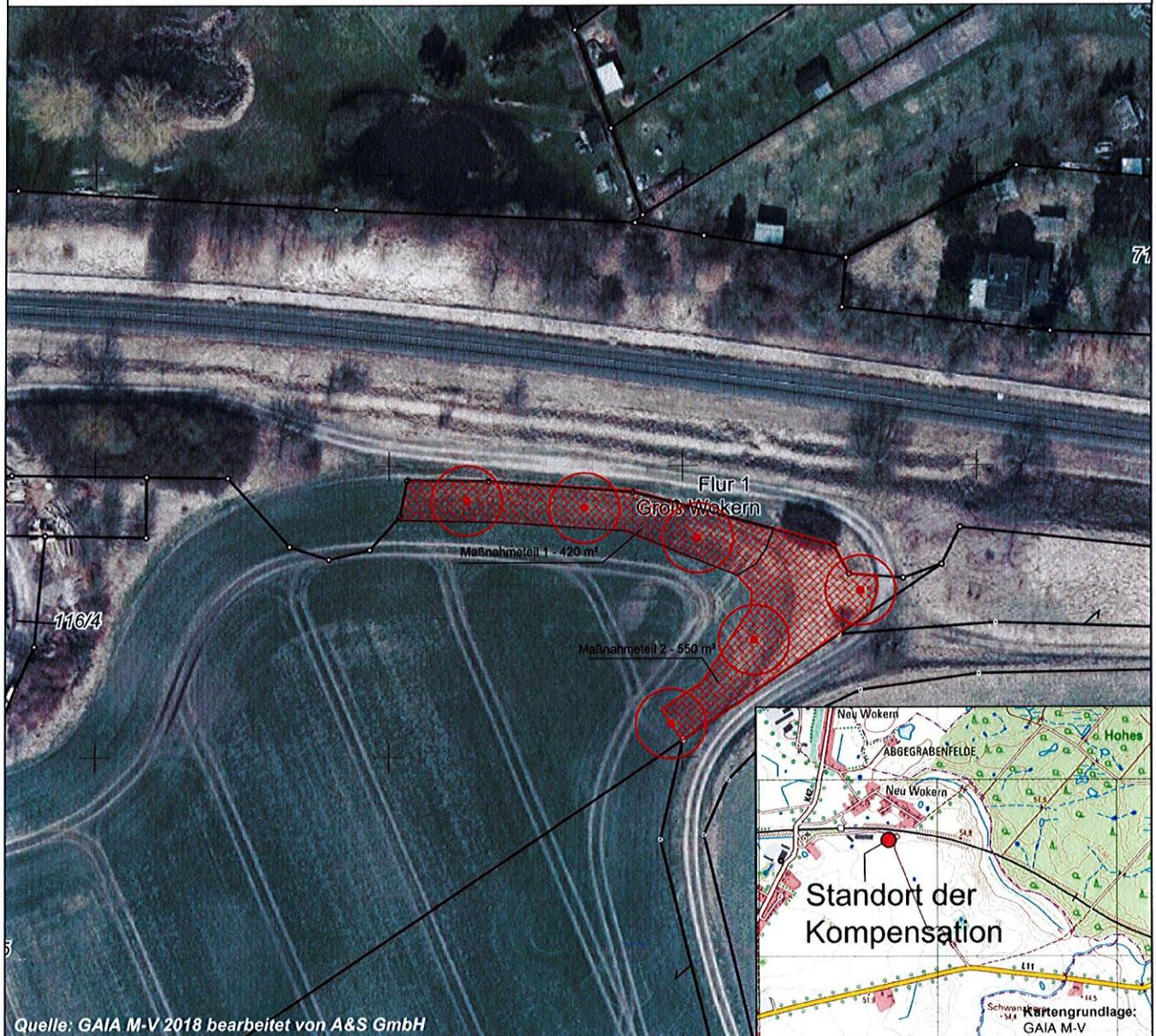
Diese Begründung hat der Gemeindevertretung Groß Wokern in der Sitzung am 18.12.2019 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung Neu Wokern vorgelegen.

Groß Wokern, den 28.01.2020




Bürgermeisterin

Anlage 1: Beiplan Kompensationsmaßnahmen außerhalb Gemeinde Groß Wokern, Landkreis Rostock Ergänzungssatzung Neu Wokern



Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung Neu Wokern

Neuanlage einer Feldhecke

Um den Kompensationsbedarf von 1.182,05 m² KFÄ auszugleichen, ist auf der Intensivackerfläche entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 116/5 der Flur 1 der Gemarkung Groß Wokern eine 7 m breite Feldhecke anteilig von den Grundstückseigentümern der Flurstücke 60 und 71/6 anzulegen. Es sind mehrreihige Sträucher mit eingestreuten Bäumen anzupflanzen.

Für die Strauchpflanzungen (Pflanzqualität 60/100 cm, 3-triebzig, Pflanzabstand 1,0m x 1,5m) sind mindestens 5 verschiedene Arten aus folgender Liste auszuwählen:

- Schlehe, Hasel, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Schneeball oder Heckenrose.

Zwischen den Sträuchern sind in Abständen von 15-20 m untereinander großkronige Bäume I. Ordnung (Stammumfang 12/14 cm) als Überhälter mit Zweibocksicherung zu pflanzen. Aus folgenden Bäumen sind mindestens 2 Arten auszuwählen:

- Ahorn, Hainbuche, Stieleiche, Wildobstarten oder Kiefer

Die Heckenpflanzung ist mit einer Schutz Einrichtung vor Wildverbiss zu versehen. Diese darf frühestens nach 5 Jahren entfernt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes sind Bäume bei Ausfall nachzupflanzen. Sträucher sind bei mehr als 10 % Ausfall zu ersetzen. Bedarfsweise sind die Sträucher und Gehölze zu wässern. Ansonsten beschränken sich die Pflegemaßnahmen des Strauchsaaumes auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern.

Hinweis zur Umsetzung

Die Kompensationsmaßnahme von 970 m² ist anteilig auf die Grundstückseigentümer der betroffenen bzw. in die Innenbereichssatzung einbezogenen Flurstücke 60 und 71/6 aufzuteilen. Für das Flurstück 60 beträgt der maximale Neuversiegelungsanteil ca. 43 % und für das Flurstück 71/6 ca. 57 % von der möglichen Gesamtversiegelung von ca. 1.197 m². Daher sind anteilig 420 m² vom Grundstückseigentümer des Flurstückes 60 zu errichten und 550 m² der Kompensationsmaßnahme vom Grundstückseigentümer des Flurstücks 71/6.

